



Gesuch um Ausstellung eines Austauschpasses

Zu einem bestehenden Pass kann ausnahmsweise ein Austauschpass ausgestellt werden, wenn andernfalls eine Reise erschwert oder verunmöglicht würde. Der Antrag auf einen Austauschpass ist schriftlich zu begründen.

Personalien der gesuchstellenden Person

Vor- / Nachnamen

Geburtsdatum

Adresse, PLZ und Ort

1. Passnummer:

(von ausstellende Behörde auszufüllen)

2. Passnummer:

Grund des Gesuches

Voraussetzungen für einen Austauschpass (Auszug aus der Ausweisverordnung; Art. 20 und 21 VAWG)

Art. 20 Voraussetzung

- 1 Zu einem bestehenden Pass kann ein Austauschpass ausgestellt werden, wenn andernfalls eine Reise erschwert oder verunmöglicht würde.
- 2 Der Antrag auf einen Austauschpass ist schriftlich zu begründen.

Art. 21 Hinterlegung

- 1 Ist ein Austauschpass ausgestellt worden, so ist jeweils einer der beiden Pässe bei einer ausstellenden Behörde zu hinterlegen.
- 2 Soweit ein Missbrauch ausgeschlossen ist, kann die Behörde ausnahmsweise eine anderweitige Hinterlegung bewilligen.

Hinterlegung: Wo soll der Austauschpass hinterlegt werden?

- Passbüro Nidwalden, Kreuzstrasse 2, 6371 Stans NW**
Die Schweizer Pässe können während den ordentlichen Öffnungszeiten am Schalter ausgetauscht werden.
- Arbeitgeberin**
Passinhaber/in und Arbeitgeberin nehmen davon Kenntnis, dass es **nicht gestattet ist, gleichzeitig mit zwei Pässen zu reisen bzw. diese auf sich zu tragen**. Bei Übertretung dieser Bestimmung bzw. für alle sich daraus ergebenden Folgen lehnt die ausstellende Behörde jede Verantwortung ab.
- Reiseveranstalter**
Passinhaber/in und Reiseveranstalter nehmen davon Kenntnis, dass es **nicht gestattet ist, gleichzeitig mit zwei Pässen zu reisen bzw. diese auf sich zu tragen**. Sowohl der Reiseveranstalter als auch der Passinhaber verpflichten sich, die Pässe nur bei Bedarf auszutauschen. Die Reiseleitung verpflichtet sich dafür besorgt zu sein, dass der/die Reisende nicht im Besitz von zwei Pässen ist. Bei allfälligen Kontrollen trägt der/die Reisende die Verantwortung. Bei Übertretung dieser Bestimmung bzw. für alle sich daraus ergebenden Folgen lehnt die ausstellende Behörde jede Verantwortung und Haftung für Umstände, die im Zusammenhang mit dem Austauschpass, der Visaausstellung und der bevorstehenden Reise stehen, ab.

Der Schweizer Pass wird innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Beantragung mit eingeschriebener Post an die angegebene Stelle der Hinterlegung zugestellt.

Die ausstellende Behörde behält sich vor, den Austauschpass jederzeit wieder zurückzuverlangen. Die Firma und der/die Passinhaber/in geben von sich aus einen der beiden Pässe der ausstellenden Behörde zurück, sobald die heute vorliegenden besonderen Umstände nicht mehr bestehen.

Wir nehmen ausdrücklich Kenntnis von oben erwähnten Bestimmungen.

Ort, Datum

Bestätigung Arbeitgeberin/Reiseveranstalter
Name, Adresse (Stempel), Unterschrift

Unterschrift gesuchstellende Person

Das Gesuch (nicht älter als einen Monat) ist vollständig ausgefüllt und im Original persönlich beim Passbüro Nidwalden abzugeben.